

# **amtliche Bekanntmachung 1**



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 4. Juli 2024, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Langen (Hessen),  
Zimmerstraße 29, Saal A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Offenthal Blatt 2811, laufende Nummer 1 des  
Bestandsverzeichnisses eingetragene 1440/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Offenthal	6	437	Gebäude- und Freifläche, Götzenhainer Weg 2	680

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß und einem Abstellraum im Keller. Im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2804 bis Blatt 2813); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung Ehegatten und Verwandte in gerader Linie, im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter; Sondernutzungsrecht an PKW-Abstellplatz im Freien, im Freiflächenplan mit Nr. 8 bezeichnet;

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 260.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung mit ca. 79,55 m<sup>2</sup> Wohnfläche im Dachgeschoss, drei Zimmer, Küche, Diele, Bad, Dachterrasse, WC und Abstellraum, Keller im Untergeschoss, Pkw-Stellplatz, zweckmäßige Grundrisskonzeption, leicht überdurchschnittliche Wohnlage.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **029775701127**.

Hunkel  
Rechtspfleger